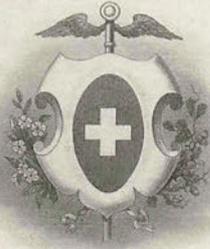


Washington 10 März 1868



# Das Schweizerische Generalconsulat

## für die Vereinigten Staaten von Nord Amerika

an

den Schweizerischen Bundesrath

Bern.

*In Circulation.  
27. III. 68. (V. W.)*

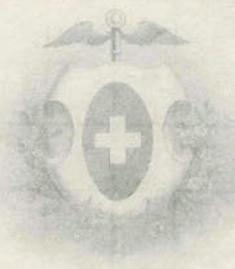
Herr Bundespräsident

Im Laufe der gegenwärtigen Sitzung des Congresses hat Herr Wilson Senator von Massachusetts den für nachfolgenden Antrag gestellt. Es geht daraus hervor das man für auf Anfang bis einschließlich mit der Bedeutung im Ausland eine kongressuelle diplomatische mit geringem Kostenaufwand bestellt werden könne. Der Antrag des Hrn. Wilson lautet wie folgt das für die Schweiz kein Ministerresident ernannt werden solle sondern das nur auf Kosten der bevollmächtigte Minister für die Schweiz abrethitt werden. Nach Bern kann noch als ein Legationssekretär bestellt werden mit einem Gehalt von \$ 1500 per Jahr; derselbe würde eingegraben beauftragt sein das Legation eines Generalconsuls zu beauftragen, so wie der Titel Charge d'Affaires zu führen. Derselbe dürfte jedoch nicht direkt mit dem Staatsbegabten Consulnationen, sondern nur durch die Vermittlung des bevollmächtigten Ministers in Wien. Die Schweiz kann somit in die gleiche Kategorie mit Portugal, Griechenland, Dänemark, Niederlande, Ecuador & Bolivia zu setzen.



schweizerische Eidgenossenschaft

Vertrag zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Irland



Ob nun eine bevorstehende Aenderung der Regimentsart der Schweizerischen Truppen bei der Schweiz der letzteren ebenfalls beizustimmen ist oder nicht die Regierung nicht nur anerkannter Minister für die Schweiz haben sollte bei der bevorstehenden Regierung darüber zum Vortheil der Schweiz zu entscheiden suchen würde es zu erwägen! Die Genannten über den Herrn Charles Wilson Herr derjenigen der Schweizischen Räte gleich zu kommen, nämlich eine möglichst billige Landesbestimmung zu ergreifen; aber genau auf eine Weise welche behält alle Vortheile einer Disziplinären Disziplin. — Seit dieses natürlich eine einseitige Aenderung der Verhältnisse im Comité begehren wird und nachher sich erst in der nächsten Sitzung zur Verhandlung weil kein mit uns ist argen nehmen das während diesen Jahre keine Aenderung stattfinden. Inzwischen erlaubt sich der Unterzeichnete im Interesse auszufragen wie es sich in dieser Sache zu verhalten habe — ob selbstständig — bei der bisherigen Status, oder für die angelegte Aenderung?

Mit besten Wünschen

Der schweizerische Generalstab

John Herz

1 Beilage: unvollständig